

1 Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften Versatel Deutschland GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel West GmbH, Versatel Breisnet GmbH, Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Versatel Service West GmbH & Co. KG, Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG einerseits und deren Kunden andererseits. Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Die in Ziffer 1.1. genannten Versatel Gesellschaften sind berechtigt, den Vertrag wie folgt zu übertragen:

Die Versatel Deutschland GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel Nord GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel West GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service West GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel Ost GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel BreisNet GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel Service Süd GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.

Die Versatel Service Nord GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Nord GmbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg zu übertragen.

Die Versatel Service West GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel West GmbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund zu übertragen.

Die Versatel Service Ost GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Ost GmbH, Aroser Allee 78, 13407 Berlin zu übertragen.

Die Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel BreisNet GmbH, Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg i. Br. zu übertragen.

1.3 Mit der Vertragsübernahme erfolgt zugleich auch eine Übertragung einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung auf das jeweils übernehmende Unternehmen.

1.4 Über die Durchführung der jeweiligen Übertragung wird der Kunde im Rahmen der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, welche Versatel über das eigene Telekommunikationsnetz hinsichtlich der Bereitstellung von Festnetzanschlüssen zur Nutzung des Versatel Sprach- und Internet-Dienstes (nachfolgend „Festnetz-Produkte“ genannt) sowie weiterer optional zubuchbarer Produkt-Module z.B. Bandbreiten-, Flatrate-, Mobilfunk-, Internet-, Service- und Hardware-Module (nachfolgend „Produkt-Module“ genannt) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und aller anderen in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.6 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Versatel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.7 Versatel ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen für die Festnetz-Produkte und Produkt-Module sowie die jeweiligen Preislisten von Versatel zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu wird Versatel dem Kunden die Änderungen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z.B. E-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch Versatel; spätestens jedoch mit Freischaltung des Anschlusses. Für die schriftliche Annahme erhält der Kunde eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete, Annahmeerklärung von Versatel.

2.2 Der Inhalt des Vertrags zwischen Versatel und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages, der Preisliste, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, den ggf. zur Anwendung kommenden Besonderen Geschäftsbedingungen (z.B. für Mobilfunkleistungen) und diesen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3 Versatel kann vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z. B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG (Nutzungsvertrag) verlangen. Versatel kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglich Berechtigten gekündigt wird. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Versatel den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von Versatel unterschriebenen Vertrags annimmt.

3 Leistungsarten und Leistungsumfang

3.1 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von Versatel angebotenen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Festnetz-Produkte sowie ggf. aus den speziellen Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkt-Module. Im Übrigen gilt Folgendes:

3.2 Versatel stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz (nachfolgend „Versatel-Teilnehmernetz“ genannt) zur Verfügung. Mittels Telekommunikationsendeinrichtungen („Endeinrichtungen“ – vgl. Ziffern 3.3 ff.) erfolgt der Anschluss des Kunden an das Versatel-Teilnehmernetz. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter über Preselection oder Call-by-Call ist nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen Versatel und diesen Anbietern bestehen.

3.3 Der Kunde kann das Versatel-Teilnehmernetz nach dem Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Endeinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen.

3.4 Die beim Kunden für den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz installierten und die zur Selbstinstallation an den Kunden übersandten technischen Einrichtungen von Versatel (z.B. NTBA, DSL-Splitter, DSL-Modem) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der Versatel. Gleiches gilt für technische Einrichtungen (z.B. WLAN-Zusatz-Komponenten), die dem Kunden entgeltlich oder unentgeltlich von Versatel zur Nutzung überlassen werden. Es gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für optionale Hardware Module.

3.5 Der Kunde hat über das Versatel-Teilnehmernetz Zugang zum Internet durch die Bereitstellung eines Netzknotens. Es ist grundsätzlich Sache des Kunden, die Installation des Internet-Zuganges und der DSL-Anbindung durchzuführen und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte hierfür zu betreiben. Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Versatel Internet-Netzknoten innerhalb des Internets hat Versatel keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Versatel. Der Verantwortungsbereich von Versatel endet am Übergangspunkt des Netzknotens inklusive Netzabschluss (der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von Versatel dar).

3.6 Vermittelt Versatel dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets (vgl. Ziffer 3.5), unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch Versatel, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer).

3.7 Soweit Versatel dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich für die gespeicherten Inhalte.

3.8 Versatel übermittelt und speichert keine eigenen Inhalte. Alle Inhalte sind für Versatel gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. Versatel übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet gestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die Versatel Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von Versatel oder der Dritte untersteht Versatel oder wird von Versatel beaufsichtigt.

3.9 Die in den Festnetz-Produkten enthaltenen bzw. zubuchbaren Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

3.10 Bei der Nutzung der in den Festnetz-Produkten enthaltenen oder zubuchbaren Internet-Flatrates behält sich Versatel das Recht vor, die Verbindung frühestens zwölf Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

3.11 Versatel ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

3.12 Soweit Versatel bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Dies gilt nicht für den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsanruf oder sonstige nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zu erbringende Leistungen.

3.13 Versatel ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren-/würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, Versatel hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.14 Sofern Versatel Software-Updates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Versatel weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Software-Updates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3.15 Bei Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes von Versatel wird der Vertrag vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, wie ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das Versatel-Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität u. Ä., grundsätzlich fortgeführt. Versatel wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung abgeben; Ziffer 2.1 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung am Umzugsort besteht für die Versatel erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung. Versatel erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste.

3.16 Über die in den Festnetz-Produkten enthaltenen E-Mail-Accounts kann der Kunde E-Mails empfangen und versenden. Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung „Versatel Mail Basic“. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, seine eingehenden Nachrichten regelmäßig abrufen und er rechtzeitig von den eingehenden E-Mails Kenntnis erlangen kann.

3.17 Art und Umfang der Leistungen von Versatel sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen sind. Die Angaben in diesen oder anderen von Versatel den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von Versatel.

4 Zusätzliche Leistung „Dienste in der Gasse 0900 bzw. 118xy“

Versatel gewährt dem Kunden auch den Zugang

- zu sog. telekommunikationsgestützten Diensten im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG (oftmals auch als sog. „Mehrwertdienste“ oder 0900er-Rufnummern bezeichnet) und
- zu sog. Auskunftsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG (insbesondere solchen des Rufnummernbereichs 118xy), indem Verbindungen zu 0900- Rufnummern oder Auskunftnummern zu dem Netzbetreiber geführt werden, der die Rufnummer und den Dienst realisiert.

Der Verbindungsaufbau ist davon abhängig, dass zwischen Versatel und diesem anderen Netzbetreiber eine direkte oder indirekte Netzzusammenschaltung sowie eine Fakturierungs- und Inkassvereinbarung bestehen und der Netzbetreiber die Verbindung annimmt.

Verantwortlich für den unter einer 0900-Rufnummer erreichbaren Mehrwertdienst oder einem unter 118xy-Rufnummer erreichbaren Auskunftsdienst ist nicht Versatel, sondern ausschließlich der Anbieter des gewählten Mehrwert- oder Auskunftsdienstes. Das für die Verbindung zu diesem Mehrwert- oder Auskunftsdienst anfallende Entgelt stellt Versatel dem Kunden im Namen des Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieters bzw. dessen Netzbetreibers, der die Rufnummer in seinem Netz realisiert, in Rechnung. Damit die Abrechenbarkeit mit einer Vielzahl von Netzen gesichert ist, wird die Abrechnung durch einen Dienstleister im Namen von Versatel vorgenommen. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der Rechnung ausdrücklich jeweils noch einmal hingewiesen.

Für das Mahnwesen und eine evtl. erforderliche gerichtliche Durchsetzung der Forderungen sind der Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieter bzw. dessen Netzbetreiber zuständig. Einwendungen gegen die Rechnung sind ausschließlich an den Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieter bzw. dessen Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten der Mehrwertdienste- oder Auskunftsanbieter bzw. deren Netzbetreiber sind auf der Rechnung verzeichnet. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser AGB.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen Versatel unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen von Versatel vor unbefugten Eingriffen Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen Versatel unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von Versatel nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von Versatel lässt er ausschließlich von Versatel bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.

5.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.

5.3 Der Kunde hat den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endgeräten und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt Versatel keine Verantwortung. Des Weiteren muss der Kunde Versatel im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder andere endgerätebezogene Maßnahmen umgehend informieren. Der Kunde verpflichtet sich, durch die Nutzung des Internets keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

5.4 Der Kunde hat Versatel für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von Versatel zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von Versatel vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass

Versatel überhaupt keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von Versatel zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Versatel-Teilnehmernetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen,
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von Versatel ohne vorherige Zustimmung von Versatel bereitzustellen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen und
- Verstöße gegen Ziffern 5.6.2 oder 5.6.3.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Versatel berechtigt,

- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und insbesondere den Anschluss an das Versatel-Teilnehmernetz sowie den Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere über die Telekommunikation) zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

5.6.1 Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt Versatel von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Versatel erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5.6.2 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

5.6.3 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

5.6.4 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 5.6.1 bis 5.6.3 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

5.7 Der Kunde ist gegenüber Versatel und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

5.8 Für den Internet-Zugang hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet und zum Versatel Login-Bereich über <http://service.versatel.de> erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Versatel über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

5.9 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Versatel unverzüglich bekanntzugeben.

5.10 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Versatel den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Versatel stehenden Einrichtungen (z.B. NTBA, DSL-Splitter, DSL-Modem) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich auf Kosten des Kunden bei Versatel abzugeben oder zurückzusenden.

5.11 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Versatel, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von Versatel bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

6 Termine und Fristen

6.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn Versatel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch Versatel getroffen hat.

6.2 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Anschlusses beträgt in der Regel durchschnittlich drei bis vier Wochen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

6.3 Bei einem von der Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, vermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Versatel liegenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.4 Verzögern sich die Leistungen von Versatel, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Versatel die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt bei Vertragsschluss gültigen Preislisten. Die für die Festnetz-Produkte geltenden Preislisten können auf der Website von Versatel eingesehen, bei Versatel angefordert oder in den Geschäftsstellen von Versatel eingesehen werden.

7.2 Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen (z. B. den Grundpreis ISDN-/DSL-Produkt oder

für Flatrate-Tarif basierte Leistungen) ist, beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Die im Rahmen eines Flatrate-Tarifs aufgebauten Internet-Verbindungen werden grundsätzlich weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelverbindungs nachweis ausgewiesen.

7.3 Alle sonstigen Leistungen von Versatel werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

7.4 Die Rechnung und der Einzelverbindungs nachweis werden dem Kunden kostenlos online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend „Online-Rechnung“ genannt). Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist. Mit Erhalt dieser E-Mail gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür eine monatliche Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste fällig. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt Versatel auf Anfrage kostenlos Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 III UStG zur Verfügung. Der Kunde hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen von Versatel nachzuweisen.

7.5 Sämtliche Vergütungen werden spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung (vgl. Ziffer 7.4) bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

7.6 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der Versatel beauftragt hat, ist Versatel berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

7.7 Das Entgelt wird nach Ablauf der in Ziffer 7.5 genannten Frist per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Versatel berechtigt, Aufwendersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.8 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von Versatel ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.9 Wird Versatel nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist Versatel berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann Versatel den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Versatel ausdrücklich vorbehalten.

8 Zahlungsverzug

8.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit (vgl. Ziffer 7.5) bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar (vgl. Ziffer 7.6), gerät der Kunde in Verzug.

8.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 8.1), ist Versatel berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.3 Versatel ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt Versatel die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

8.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Versatel zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffern 13 und 14 berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 13), kann Versatel entsprechende Sicherheiten fordern.

8.5 Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 9 in Betracht.

9 Sperre

9.1 Versatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Anzahlung oder Sicherheit verbraucht ist und Versatel dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Versatel in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

9.2 Die Sperre wird von Versatel zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf Versatel den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

9.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die Versatel geschuldete Vergütung zu bezahlen.

9.4 Im Falle einer Sperre ist Versatel darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Aufwendersatz in in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Aufwendersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

9.5 Gerät Versatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Versatel eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.

10 Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

10.1 Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung (vgl. Ziffer 7.3), so hat er dies innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Versatel oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) schriftlich anzuzeigen. Er hat den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen.

10.2 Versatel ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, oder nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist (Ziffer 10.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch gelöscht wurden.

10.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Versatel Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.

10.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Zudem haftet der Kunde für alle Schäden, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Anschlüsse durch Dritte entstehen, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

11.1 Hält Versatel die wichtigsten technischen Leistungsdaten (vgl. Ziffer 3) ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11.

11.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 11.3 und 11.4, wird die gesetzliche Haftung von Versatel für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- Versatel haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- Versatel haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.3 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 11.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, Arglist oder schuldhaft verursachten Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit.

11.4 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz, d.h., der technischen Übertragung von Sprache/Tönen (z. B. Telefonie, Musik), Zeichen (z. B. E-Mail) und Bildern (z.B. Internet-Seiten) oder Daten ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500,- pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung von Versatel gegenüber allen Geschädigten auf eine Höchstsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Schaden verursachenden Ereignisses gegenüber Versatel zustehen, diese Höchstsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstsumme stehen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht, soweit der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.5 Die Ziffern 11.2 - 11.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11.7 Versatel ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11.8 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von Versatel darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Versatel nur, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Versatel bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die Versatel kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Versatel ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für die Festnetz-Produkte und Produkt-Module beträgt, soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird (z.B. durch produktspezifische Geschäftsbedingungen), 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf Monate.

12.2 Bei Zubuchung weiterer Produkt-Module zu einem bestehenden Vertrag beginnt, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen (z.B. in produktspezifischen Geschäftsbedingungen) getroffen werden, eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (ISDN- bzw. DSL-Anschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Produkt-Module). Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist des Vertrags gilt Ziffer 12.1 entsprechend.

12.3 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann Versatel vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrags, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsanschlusses durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Han-

deln oder Unterlassen, kann die Versatel den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen. In diesem Fall kann Versatel vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß der dem Produkt zugehörigen und jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.4) gültigen Preisliste verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Aufwand bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

12.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für Versatel liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- die Kreditauskunft nach Ziffer 13 negativ ausfällt,
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen die in Ziffern 2.3, 5.5, 5.6 bis 5.6.4, 12.3 und 13 festgelegten Pflichten verstößt oder
- sonst wichtige Gründe bestehen.

12.6 Kündigt Versatel das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Versatel Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Versatel ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.

12.7 Diese Ziffer 12 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen.

13 Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

13.1 Bestehen vor oder nach Vertragschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 15 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Versatel die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von Versatel beglichen hat.

13.2 Versatel ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

13.3 Versatel hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

14 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

14.1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Spei-

cherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass Versatel der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG), und/ oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & CO. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Versatel der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln.

Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, www.ceg-plus.de; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

15 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit Versatel ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

16 Sonstige Bedingungen

16.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Versatel gestattet. Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

16.2 Ist der Kunde Verbraucher, ist für Streitigkeiten zwischen Versatel und dem Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der betroffenen (vertragsschließenden) Versatel Gesellschaft. Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

16.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.